

Vereinssatzung
der
Papageienhilfe NRW e.V.

Mit Änderung vom 11.10.2025
Eintragung in das Vereinsregister xx.10.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Papageienhilfe NRW e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer xxxx eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, die Gewährung von Schutz, Hilfe, Beratung und Beistand für Papageienhalter und -halterinnen und aller sich in menschlicher Obhut befindlicher Papageien in Deutschland und dem EU-Ausland. Der Verein fördert den Papageienschutz in Deutschland und Europa.

(2) Der Satzungszweck umfasst:

1. Die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Papageien im In- und Ausland, durch Vermittlung in Aufnahmestationen oder in Pflegestellen, die dortige Versorgung, die Betreuung und ggf. endgültige Unterbringung bei neuen Halterinnen und Haltern durch Vermittlungstätigkeiten.
2. Den Bau und die Unterhaltung von Auffangstationen oder die Beteiligung an der Erstellung und Unterhalt solcher sowie dazu erforderlicher Beratung.
3. Regelmäßige Vereinsveranstaltungen online oder an einem vorab bekannt zu gebenden Ort zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch zu fachspezifischen Themen sowohl für Mitglieder als auch sonstige Interessierte. Hierzu werden beispielsweise Verhaltenstrainer und -trainerinnen, Fachtierärzte und -ärztinnen, Biologen und Biologinnen oder sonstige Papageienspezialisten und -spezialistinnen eingeladen.
4. Die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes.
5. Die Förderung des Verständnisses für das Wesen der Papageien, Informationen und Hilfestellung in Wort, Schrift und Bild.
6. Die Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung der Tier-, Arten- und Naturschutzrechte sowie Erhaltung des Lebensraumes der Papageien in deren Ursprungsländern.

7. Die Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht tiergerechter Haltung und Behandlung von Papageien.
8. Die Einhaltung der Bundesartenschutzverordnung, Ausbau des deutschen Artenschutzes.
9. Abschaffung des Verkaufs von Papageien über Internetverkaufsplattformen.
10. Die Beratung und Unterstützung von z.B. Tierheimen, Auffangstationen, Pflegestellen zur Haltung von Papageien unter Beachtung des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§ 27 Abs. 3 BGB). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 01.03. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

(7) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die über den vereinseigenen Mitgliedsantrag mindestens in Textform die Mitgliedschaft beantragt. Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, die für sie Repräsentant sein soll. Die Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.

(2) Mitglieder haben folgende

Rechte:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
- im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

Pflichten:

- die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse, die Geschäftsordnung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
- Treuepflicht gegenüber dem Verein,
- die festgesetzten Beiträge zu erbringen,
- und, soweit es in seinen/ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch seine/ihre Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Stimmberechtigt sind die natürlichen Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(4) Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitgliedern stehen als solche alle Rechte eines außerordentlichen Mitgliedes zu. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mindestens in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod (bei juristischen Personen mit deren Löschung),

2. Austritt,
3. Ausschluss.

(5) Der Austritt muss mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Für die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang beim Empfänger an. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes beleidigt,
- den Verein in beleidigender Form kritisiert.

Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten Gegenstände des Vereins sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand unaufgefordert herauszugeben und ggf. vorhandene Daten vom eigenen PC oder sonstiger Datenspeicher unverzüglich und endgültig zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Erlangte Kenntnisse dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Vorstand mit 2/3 Mehrheit im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die einzelnen Modalitäten hierzu regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche Person ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als persönliche Versammlung oder als virtuelle Versammlung (per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum) abgehalten werden. Eine Kombination aus persönlicher und virtueller Versammlung ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dieses in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Für die Einladung einer virtuellen Versammlung gelten ebenfalls die satzungsmäßigen Fristen. Dabei muss dargestellt werden, wie der Zugang erfolgt (Internet-Adresse) und es müssen die erforderlichen Login-Daten zur Verfügung gestellt

werden. Der Ablauf der Versammlung kann grundsätzlich wie bei einer Präsenzversammlung organisiert werden. Auch eine Online-Versammlung braucht einen Versammlungsleiter. Redebeiträge sind dabei mündlich und in Textform denkbar. Sichergestellt werden muss, dass sich alle Mitglieder gleichermaßen beteiligen können. Abstimmungen sind per Computer eher einfacher zu gestalten als in einer Präsenzversammlung. Das gewählte technische Verfahren muss aber Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Erste Vorsitzende. Bei ihrer/seiner Verhinderung führt einer der anderen Vorstandsmitglieder den Vorsitz. Für die Wahl des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleitung zu berufen, die aus drei Personen besteht.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angaben von Gründen dieses fordern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins <http://www.papageienhilfe-nrw.de> erfolgen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail bzw. der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(8) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen.

(9) Mit der Einberufung zu einer Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung versendet. Jedes Mitglied kann bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten die Tagesordnung ergänzen mögen. Der Vorstand kann die weiteren Punkte der Tagesordnung entsprechend hinzufügen. Bei einem Antrag, der von mindestens fünf Mitgliedern einstimmig gestellt wird, muss die Tagesordnung ergänzt werden. Diese ergänzte Tagesordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Während der Mitgliederversammlung können keine weiteren Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

(10) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Zur Stimmabgabe an einer Präsenzveranstaltung oder an einer virtuellen Mitgliederversammlung muss ein Mitglied persönlich teilnehmen. Das Stimmrecht kann durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung, die Mitglied des Vereins sein muss, ausgeübt werden.

Ausnahmen:

- a) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit,
- b) Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

(11) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie werden schriftlich durchgeführt, wenn sich 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Durchführung aussprechen.

(12) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mindestens 10 Kalendertage vorher textlich bekanntgegeben wurden.

(13) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind durch die Schriftführerin/den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben und von der Versammlungsleitung sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Schriftführerin/des Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- Satzungs- und/oder Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse,
- bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt und genehmigt

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenwartin/des Kassenwartes
3. die Kassenprüfung
4. die Entlastung des Vorstandes, der Kassenwartin/des Kassenwarts, der Beisitzer
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Anträge, ebenso Anträge der Mitglieder
8. die Auflösung des Vereins
9. die Beitragsordnung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

1. der/dem Ersten Vorsitzenden
2. der/dem Zweiten Vorsitzenden
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer
4. der Kassenwartin/dem Kassenwart
5. zwei Beisitzerinnen/Beisitzern

(2) Alle Amtsinhaber müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Lediglich die von ihm belegten und als dem Verein zweckdienlich anerkannten Auslagen werden vom Verein erstattet.

(4) Geld- und Sachzuwendungen an Vorstandsmitglieder, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck bzw. der Vorstandstätigkeit stehen, müssen dem Verein übergeben werden.

(5) Der/Die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis diese von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis diese von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist ausschließlich auf wichtige Gründe zu beschränken. Dazu zählen nach § 27 Abs. 2 BGB insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird aus den Kreisen der Vereinsmitglieder durch eine Wahl der Vorstand ergänzt.

(6) Nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung seiner Aufgaben und gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan. Dieser Aufgabenverteilungsplan ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(7) Der Verein wird von der/dem Ersten Vorsitzenden und von der/dem Zweiten Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(8) Im Innenverhältnis nimmt der gesamte Vorstand die Aufgaben der Vereinsführung wahr. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Erste Vorsitzende.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind und die/der Erste oder Zweite Vorsitzende dabei anwesend ist. Im Falle einer hälftigen Anwesenheit muss der Vorstand seine Entscheidungen jedoch einstimmig treffen.

(10) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch durch mehrheitlichen Beschluss Dritte zur fachlichen Beratung hinzuziehen. Der Vorstand soll in der Regel spätestens alle zwei Monate tagen.

(11) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt ein Ergebnisprotokoll über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der/dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(12) Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(13) Wenn der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht oder weder die Position der/des Ersten Vorsitzenden noch die der/des Zweiten Vorsitzenden besetzt ist, ist innerhalb von spätestens zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alle nicht besetzten Vorstandsposten durch Wahl nachbesetzt werden.

(14) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(15) Ebenfalls kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-/Video-Versammlung erfolgt. So gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich Bericht. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Bei Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers übernimmt die verbleibende Kassenprüferin/der Kassenprüfer die Aufgaben allein. Verlassen beide Personen ihr Amt, so benennt der Vorstand einmalig eine neue Kassenprüferin/einen neuen Kassenprüfer. Beide Personen werden dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl nachbesetzt.

(5) Werden keine Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung § 8 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende und die/der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die bestehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, darf das Vermögen des Vereins ausschließlich an eine gemeinnützige Organisation zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Tier- und Artenschutzes von Papageien, fallen.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit 3/4 Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorstehenden Form in der Mitgliederversammlung am 11.10.2025 beschlossen.